



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 032/2020

öffentlich

FB 5 / FD Soziale Leistungen

Auskunft erteilt: Herr Kalthoff

Telefon: 02941 980-717

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Integrationsrat	11.02.2020
Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)	11.03.2020

TOP **Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte hier: Änderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW zur Bildung eines Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses**

Inhalt der Mitteilung

Nach § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden.

Der Integrationsrat besteht sowohl aus direkt gewählten Mitgliedern als auch aus vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die (Direkt-)Wahl der Mitglieder findet zeitgleich mit der Kommunalwahl statt.

Zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl im Mai 2014 wohnten ca. 7.000 Personen mit einer (alleinigen) ausländischen Staatsangehörigkeit in Lippstadt, so dass die Stadt Lippstadt verpflichtet war, einen Integrationsrat zu bilden.

Zum 01.01.2020 wohnten in Lippstadt 9.318 ausländische Einwohner, so dass die Stadt zeitgleich mit der im September 2020 anstehenden Kommunalwahl verpflichtend einen Integrationsrat bilden muss.

In den Jahren 2018 und 2019 hat der Landtag Änderungen des § 27 der Gemeindeordnung NRW beschlossen. Die bis dahin geltende Textfassung und die derzeit aktuelle Textfassung sind dieser Vorlage als Synopse beigefügt.

Eine wesentliche Änderung des § 27 GO NRW ist die Einfügung von Abs. 12. Hiernach können die Gemeinden entscheiden, ob anstelle des zu bildenden Integrationsrates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden soll.

Sollte eine Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, muss dies vom Rat beschlossen werden.

Anlage:

Synopse - § 27 GO NRW Integration

Beratungsergebnis

Unterschrift